

29.12.95**AS - FJ - FS - In - Wi****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien**A. Zielsetzung**

Das Gesetz über den Ladenschluß schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelhandels, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucher. Mit dem Gesetzentwurf soll durch eine Erweiterung der Öffnungszeiten am Abend der Spielraum des Einzelhandels für eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Öffnung der Läden erweitert und den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, besser als bisher Arbeits- und Einkaufszeiten miteinander zu koordinieren. Das Bäckerarbeitszeitgesetz soll aufgehoben werden, da die Entwicklung im Backgewerbe und die generellen Veränderungen im Arbeitszeitschutz in den letzten Jahren das Nachtback- und Ausfahrverbot des Bäckerarbeitszeitgesetzes als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

B. Lösung

Die Ladenöffnungszeiten sollen für die Tage von Montag bis Freitag auf die Zeit von 6 bis 20 Uhr und für den Samstag grundsätzlich auf die Zeit von 6 bis 16 Uhr festgelegt werden. Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, die Ladenöffnungszeiten am Samstag zwischen 14 und 18 Uhr zu verändern. Die Ladenöffnungszeiten an den vier Samstagen vor Weihnachten bleiben unverändert.

Fristablauf: 09.02.96

Im Ladenschlußgesetz soll gesetzlich klargestellt werden, daß Empfehlungen über Ladenschlußzeiten im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind. Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren soll auch die Frage der Verbesserung der Wettbewerbssituation der Verbundgruppen geprüft werden.

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung sollen aufgehoben werden. Die Herstellung und der Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen sollen für jeweils 3 Stunden zugelassen werden. Der Gesundheitsschutz der im Backgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer wird durch die Einbeziehung in das neue Arbeitszeitgesetz sichergestellt.

C. Alternativen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes des Bundesrates (Bundestags-Drucks. 13/201 vom 12. Januar 1995). Der Gesetzentwurf hat insbesondere das Ziel, Verkaufsstellen, in denen keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, von der Geltung der werktäglichen Ladenschlußzeiten auszunehmen.

D. Kosten

Möglichen Mehrkosten, die den Handelsbetrieben bei der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten etwa durch zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen, steht die Möglichkeit zur Erzielung von Mehrumsätzen gegenüber, die gegenwärtig aus Zeitmangel nicht getätigt werden können. Hinzu kommen positive Produktivitätseffekte, z.B. dadurch, daß vorhandene Kapazitäten besser entsprechend den Nachfragefrequenzen genutzt werden können. Eventuell entstehende Mehrkosten können deshalb aufgefangen, möglicherweise sogar überkompensiert werden. Da zudem die Möglichkeiten der Verbraucher zum Preis- und Qualitätsvergleich durch verlängerte Einkaufszeiten erweitert werden, stehen den möglichen Mehrkosten im Einzelfall dann weniger Preiserhöhungsspielräume gegenüber.

Im einzelnen lassen sich die Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, im vorhinein nicht quantifizieren. Insgesamt gesehen dürften von der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten keine wesentlichen Wirkungen auf die Einzelpreise ausgehen.

29.12.95

AS - FJ - FS - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 805 01 - La 13/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung
der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the Federal Minister of Labour and Social Order.

Fristablauf: 09.02.96

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1 **Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß**

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouillettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genußmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3 **Allgemeine Ladenschlußzeiten**

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. samstags bis 6 Uhr und ab 16 Uhr,
4. an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember bis 6 Uhr und ab 18 Uhr,

5. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.
Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Nr. 3 das Ende der Ladenöffnungszeit an Samstagen um bis zu 2 Stunden vor- oder zurückverlegen.

(3) Empfehlungen über Ladenöffnungszeiten sind im Rahmen des § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig."

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften

1. an Samstagen durchgehend von 6 Uhr bis 19 Uhr,
2. an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 13 Uhr
geöffnet sein."

4. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort "Betriebsstoffen" die Wörter "und von Reisebedarf" eingefügt.

5. In § 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern "benutzbar sein" das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen

1. an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden,
2. an Samstagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 zulässig ist,
geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist."

7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3" durch die Angabe "der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3" und die Zahl "zwölf" durch die Zahl "sechs" ersetzt.
8. § 30 wird gestrichen.

ARTIKEL 2

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von leicht verderblichen Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden."

2. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

ARTIKEL 3

Änderung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. von Bäcker- und Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden,".

2. § 2 wird gestrichen.

ARTIKEL 4

Änderung der NE-Ladenschlußzeiten-Verordnung

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 Abs. 89 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird gestrichen.

ARTIKEL 5

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 13 Abs. 2 Nr. 2 der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8), wird die Angabe "und § 15 Abs. 3 und 4 des Bäckerarbeitszeitgesetzes" gestrichen.

ARTIKEL 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

ARTIKEL 7

Inkrafttreten und Ablösung

Das Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170).

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

I. Grundgedanken und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Ladenschlußgesetz

Ladenschlußregelungen haben in Deutschland eine lange Tradition. Schon die ersten Arbeitszeitbeschränkungen für Arbeiter im Handelsgewerbe aus dem Jahr 1891 im sog. **Arbeiterschutzgesetz** vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) enthielten gleichzeitig Vorschriften über den Ladenschluß.

Mißstände, die hinsichtlich der Arbeitszeiten der Angestellten im Einzelhandel zu Beginn der 50er Jahre immer deutlicher in Erscheinung getreten sind (vgl. Bundestags-Drucks. 2/2810), haben den Deutschen Bundestag veranlaßt, im **Jahr 1956 das neue Ladenschlußgesetz** vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) zu verabschieden.

Seit 1956 ist das Ladenschlußgesetz mehrfach novelliert worden, zuletzt durch das **Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends** vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), mit dem insbesondere der Beginn des Ladenschlusses am Donnerstag von 18.30 Uhr auf 20.30 Uhr verändert wurde, und durch das **Arbeitszeitrechtsgesetz** vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170).

Die Bundesregierung hat im **Standortbericht** vom September 1993 angekündigt, in der 13. Legislaturperiode die Vorschriften über Öffnungszeiten im Lichte der Erfahrungen mit dem Dienstleistungsabend in Deutschland und der Praxis in anderen Ländern zu überprüfen (Bundestags-Drucks. 12/5620 S. 51).

Zur Durchführung dieser Prüfung haben das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Wirtschaft gemeinsam beim **Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München** ein Forschungsprojekt zu allen Gesichtspunkten des Ladenschlußgesetzes in Auftrag gegeben. Der Schlußbericht "**Überprüfung des Ladenschlußgesetzes vor dem Hintergrund der Erfahrungen im In- und Ausland**" ist allen Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt worden.

Im **Jahreswirtschaftsbericht 1995** (Bundestags-Drucks. 13/370 S. 25) hat die Bundesregierung angekündigt, die Ifo-Untersuchung auszuwerten und nach Gesprächen mit den Beteiligten zu prüfen, ob Änderungen des Ladenschlußgesetzes in Betracht kommen. Dies wurde auch in der Stellungnahme der Bundesregierung zur **Gesetzesinitiative des Bundesrates zum Ladenschluß** zum Ausdruck gebracht (Bundestags-Drucks. 13/201 S. 6).

Das Ifo-Institut hat zur Reform des Ladenschlußgesetzes folgende **Vorschläge** abgegeben:

- ❶ Verlängerung der täglichen Ladenöffnungszeiten von 6 Uhr bis 22 Uhr von Montag bis Freitag.
- ❷ Verlängerung der Ladenöffnungszeit an jedem Samstag von 6 Uhr bis 18 Uhr.
- ❸ Verzicht auf eine zeitliche Beschränkung der Dauer der wöchentlichen Ladenöffnungszeit.
- ❹ Möglichkeit einer Mittelstandsempfehlung im Sinne des § 38 Abs. 2 GWB für die Festlegung gemeinsamer Ladenöffnungszeiten in lokalen Absatzmärkten.
- ❺ Möglichst weitgehender Abbau von Ausnahmeregelungen von den gesetzlichen Ladenschlußzeiten für bestimmte Standorte, Gemeinden oder für verschiedene Anlässe.
- ❻ Einführung von Nachtlizenzen für bestimmte Geschäfte zur Möglichkeit des Verkaufs über 22 Uhr hinaus.

Nach Abschluß der Gespräche mit den Beteiligten hat sich die Bundesregierung nach Abwägung aller Vor- und Nachteile dazu entschlossen, abweichend von den Ifo-Empfehlungen im Interesse des Einzelhandels und der dort beschäftigten Arbeitnehmer eine **maßvolle Änderung des Ladenschlußgesetzes** vorzuschlagen.

Die Bundesregierung hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Ziel des Ladenschlußgesetzes ist es, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelhandels, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucher zu schaffen. Das Ladenschlußgesetz gewährleistet auch heute noch den Schutz der Arbeitnehmer vor überlangen Arbeitszeiten und sichert dem Verkaufspersonal eine ausreichende Nachtruhe und ein zusammenhängendes Wochenende. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß, das Ladenschlußgesetz ersatzlos aufzuheben.

Seit dem Inkrafttreten des Ladenschlußgesetzes im Jahre 1956 haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich verändert. Gewandelt haben sich auch die Konsum- und Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher, die zu einem veränderten Einkaufsverhalten geführt haben. Gerade die Dynamik in der Entwicklung der Vertriebsformen unter Nutzung besonders auch der neuen Medien, die verstärkte Neigung zu individuellerem Einkauf und die Notwendigkeit, die unternehmerischen Spielräume bei einem zunehmenden internationalen Standortwettbewerb zu erweitern, geben Anlaß, die Ladenöffnungszeiten diesen Veränderungen anzupassen.

Durch den erweiterten Öffnungszeitrahmen sollen zudem Einzelhandelsunternehmen, Verbraucher und Beschäftigte besser in die Lage versetzt werden, zu den von ihnen gewünschten und günstigen Zeiten ihre Leistungen je nach Bedarf und Kundenaufkommen anzubieten bzw. Güter nachzufragen.

Die Erweiterung des Spielraums für eine Öffnung der Läden am Abend berücksichtigt die in den letzten Jahren verstärkte Tendenz zur Flexibilisierung der Arbeitszeit. Die fortschreitende Entkoppelung von betrieblicher und individueller Arbeitszeit hat zu einem Anwachsen flexibler und individueller Arbeitszeitmodelle geführt. Die Flexibilisierung der Arbeitszeit hat in großem Umfang Eingang in die Tarifpraxis gefunden. Der Zuwachs an Spielraum aufgrund flexibler Arbeitszeitmodelle läßt es zu, Beruf, Familie und Fortbildung besser als bisher miteinander zu vereinbaren. Mit dieser Entwicklung zu mehr Zeitsouveränität wäre es nicht vereinbar, an den bisherigen Ladenschlußzeiten festzuhalten, zumal das Bedürfnis einer Erweiterung der Ladenöffnungszeiten vom Ifo-Institut für etwa 1/3 der Verbraucher ermittelt worden ist. Darüber hinaus wird der zunehmende Bedarf nach erweiterten Ladenöffnungszeiten auch daran erkennbar, daß über den von den Ausnahmeregelungen des Ladenschlußgesetzes festgesetzten Rahmen hinaus in wachsendem Umfang abends in Tankstellen, Bahnhofsverkaufsstellen und Kiosken eingekauft wird. Auch die rege Nutzung der Spätverkaufsstellen in den neuen Bundesländern zeigt, daß ein großer Teil der Bevölkerung ein Interesse an verlängerten Ladenöffnungszeiten hat.

Von einer größeren Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten sind günstige gesamtwirtschaftliche Effekte zu erwarten. Nach der Ifo-Untersuchung wird innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ein Umsatzplus von 2 bis 3 % und eine zusätzliche Beschäftigung von 50.000 bis 55.000 Personen erwartet, insbesondere im Teilzeitbereich. Nach den Befragungen des Ifo-Instituts sind die Beschäftigungseffekte bei einem Öffnungsrahmen bis 22 Uhr etwas niedriger als bei einem Öffnungsrahmen bis 20 Uhr; der Umsatzeffekt wird sich bei einer Öffnung über 20 Uhr hinaus nicht wesentlich erhöhen.

Durch einen erweiterten Öffnungszeitrahmen werden Chancen insbesondere auch für kleine und innovative Einzelhandelsunternehmen geschaffen, die besonders serviceorientiert anbieten und sich sehr rasch auf neue Kundenbedürfnisse einstellen. Ein positiver Anstoßeffekt könnte auch auf das Gründungsgeschehen im Einzelhandel ausgelöst werden, und zwar von solchen Unternehmen, die verstärkt die verlängerten Öffnungsmöglichkeiten nutzen werden.

Verlängerte Öffnungsmöglichkeiten werden zur Belebung der Innenstädte führen. Dies wird auch positive Auswirkungen auf die innerstädtische Gastronomie, das kulturelle Leben und den Tourismus haben. Günstige Wirkungen können sich hier besonders für die neuen Bundesländer ergeben, wo sich die Innenstadtgeschäfte in einem Aufholwettbewerb zu Unternehmen an den nicht integrierten Standorten befinden. Günstige Effekte sind auf den innerstädtischen Verkehr, so insbesondere durch eine Entzerrung der Verkehrsspitzen, zu erwarten.

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des Öffnungszeitrahmens erfolgt eine Anpassung an die Ladenöffnungszeiten in anderen europäischen Staaten. In den letzten Jahren ist in den europäischen Nachbarländern die Tendenz zu einer Erweiterung der Ladenöffnungszeiten festzustellen. Zuletzt haben Großbritannien, Dänemark und die Niederlande ihre Ladenöffnungszeiten wesentlich erweitert. Durch eine größere Liberalisierung auch in der Bundesrepublik könnte ein Beitrag zur "Harmonisierung" in Europa geleistet werden. In den grenznahen Gebieten in der Bundesrepublik führen die wesentlich großzügigeren Öffnungszeiten in den Nachbarländern zu einem beachtlichen Abfluß von Kaufkraft. Durch eine kundengerechte Flexibilisierung der deutschen Ladenöffnungszeiten könnte dem Einkaufstourismus in grenznahen Gebieten entgegengewirkt und der Standortwettbewerb insgesamt für den deutschen Einzelhandel verbessert werden.

2. Bäckerarbeitszeitgesetz

Das Nachtbackverbot wurde während des Ersten Weltkrieges durch eine Verordnung des Bundesrates vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 8) eingeführt, zunächst aus ernährungswirtschaftlichen Gründen. Es wurde dann aus sozialpolitischen Erwägungen heraus in die Verordnung der Volksbeauftragten über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) übernommen.

Die heute geltende Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien basiert auf dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1969** (BGBl. I S. 937). In dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1969 (Bundestags-Drucks. 5/4493) ist hervorgehoben worden, daß das Gesetz über

die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien den Zweck habe, die im Backgewerbe Beschäftigten vor den Gefahren ständiger gesundheitsschädlicher Nachtarbeit zu schützen. Der Schutz in dieser Form sei wegen der besonderen Eigenart des Backgewerbes weiterhin erforderlich. Andererseits könnten aber die Wünsche der Bevölkerung nach frischen Backwaren am Morgen nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Entwicklung im Backgewerbe und die generellen Veränderungen im Arbeitszeitschutz in den letzten Jahren lassen das Nachtback- und Ausfahrverbot des Bäckerarbeitszeitgesetzes als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Der Schutz der im Backgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer vor ständiger gesundheitsschädlicher Nachtarbeit kann durch geeignete Schichtpläne und die Schutzbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Nachtarbeitnehmer ebenso erreicht werden. Der vom Bundesverfassungsgericht herangezogene Schutz des mittelständischen Handwerks vor der Konkurrenz durch die Backwarenindustrie hat sich durch die Entwicklung in den letzten Jahren, insbesondere durch das veränderte Verbraucherverhalten, zu einem Wettbewerbshemmnis gewandelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Ladenöffnungszeiten werden in **Artikel 1** für die Tage von Montag bis Freitag auf die Zeit von 6 bis 20 Uhr und für den Samstag auf die Zeit von 6 bis 16 Uhr festgelegt. Die Ladenöffnungszeiten an den vier Samstagen vor Weihnachten bleiben unverändert. Die Länder erhalten die Möglichkeit, die Ladenöffnungszeiten am Samstag zwischen 14 und 18 Uhr zu verändern. Im Ladenschlußgesetz wird gesetzlich klargestellt, daß Empfehlungen über Ladenschlußzeiten im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind. Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren soll auch die Frage der Verbesserung der Wettbewerbssituation der Verbundgruppen geprüft werden.

In **Artikel 2 und 3** werden die Herstellung und der Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen für jeweils 3 Stunden zugelassen. Der Gesundheitsschutz der im Backgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer wird durch die Einbeziehung in das neue Arbeitszeitgesetz sichergestellt.

Die **Artikel 4 bis 6** enthalten notwendige Folgeänderungen.

In **Artikel 7** werden das Bäckerarbeitszeitgesetz und die dazu ergangene Durchführungsverordnung aufgehoben.

III. Kosten

Möglichen Mehrkosten, die den Handelsbetrieben bei der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten etwa durch zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen, steht die Möglichkeit zur Erzielung von Mehrumsätzen gegenüber, die gegenwärtig aus Zeitmangel teilweise nicht getätigt werden können. Hinzu kommen positive Produktivitätseffekte, z.B. dadurch, daß vorhandene Kapazitäten besser entsprechend den Nachfragefrequenzen genutzt werden können. Eventuell entstehende Mehrkosten können deshalb aufgefangen werden, möglicherweise sogar überkompensiert werden. Da zudem die Möglichkeiten der Verbraucher zum Preis- und Qualitätsvergleich durch verlängerte Einkaufszeiten erweitert werden, stehen den möglichen Mehrkosten im Einzelfall dann weniger Preiserhöhungsspielräume gegenüber.

Im einzelnen lassen sich die Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, im vorhinein nicht quantifizieren. Insgesamt gesehen dürften von der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten keine wesentlichen Wirkungen auf die Einzelpreise ausgehen.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Zu Nummer 1

§ 2 enthält eine Bestimmung des Begriffs "Feiertage". Der bisherige Text des § 2 wird unverändert als Absatz 1 beibehalten.

Als neuer Absatz 2 wird eine gesetzliche Definition des Begriffs "Reisebedarf" vorgesehen. Eine gesetzliche Definition dieses Begriffs wird im Hinblick auf eine einheitliche Interpretation der Vorschriften im Bereich des Ladenschlußrechts für erforderlich gehalten. Der Begriff findet bisher Verwendung in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und soll darüber hinaus in § 6 Abs. 2 (vgl. Begründung zu Nummer 4) zur Umschreibung der Waren, die während der allgemeinen Ladenschlußzeiten in Tankstellen abgegeben werden dürfen, verwendet werden.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 vorgeschlagene Neufassung der Grundvorschrift des § 3 sieht folgende neue Regelung vor:

Sonn- und Feiertage:

Das grundsätzliche Verbot, Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, wird in **Absatz 1 Nr. 1** unverändert beibehalten. Dies entspricht der Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Verfassung. Nach dieser Verfassungsbestimmung bleiben "der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt".

Werktage von Montag bis Freitag:

In **Absatz 1 Nr. 2** wird für die Tage von Montag bis Freitag der bisher unterschiedliche Öffnungsbeginn am Morgen für Verkaufsstellen und für Verkaufsstellen in Bäckereien von 7 bzw. 6.30 Uhr generell **auf 6 Uhr vorgezogen**. Durch diese Änderung soll den Verkaufsstellen, die insbesondere in Schichtsystemen eingesetzte Arbeitnehmer versorgen, eine frühere Öffnung am Morgen ermöglicht werden. In Absatz 1 Nr. 2 wird ebenfalls der bisherige Ladenschluß am Abend um eineinhalb Stunden von 18.30 Uhr **auf 20 Uhr verschoben**.

Samstage:

In **Absatz 1 Nr. 3** wird für Samstage der bisher unterschiedliche Öffnungsbeginn am Morgen für Verkaufsstellen und für Verkaufsstellen in Bäckereien von 7 bzw. 6.30 Uhr generell auf 6 Uhr vorgezogen. Der bisher vorgesehene Ladenschluß am Nachmittag (14 Uhr bei den sog. kurzen Samstagen; 16 Uhr bei den sog. langen Samstagen in den Monaten von April bis September und 18 Uhr bei den sog. langen Samstagen in den Monaten Oktober bis März) wird einheitlich auf **16 Uhr** festgelegt.

Samstage vor Heiligabend:

In **Absatz 1 Nr. 4** wird auch für diese Samstage der bisher unterschiedliche Öffnungsbeginn am Morgen von 7 bzw. 6.30 Uhr generell auf 6 Uhr vorgezogen. Der Ladenschluß am Abend um 18 Uhr wird unverändert beibehalten.

24. Dezember:

In **Absatz 1 Nr. 5** wird für Heiligabend der bisher unterschiedliche Öffnungsbeginn am Morgen für Verkaufsstellen und für Verkaufsstellen in Bäckereien von 7 bzw. 6.30 Uhr generell auf 6 Uhr vorgezogen. Der Ladenschluß am Nachmittag wird unverändert beibehalten.

Absatz 1 Satz 2, wonach die beim Ladenschluß anwesenden Kunden noch bedient werden dürfen, wird unverändert beibehalten.

Die bisher in **Absatz 2** vorgesehene Regelung zum Dienstleistungsabend wird ersatzlos aufgehoben. Im Hinblick auf die generelle Verlängerung der Ladenöffnungszeiten von 18.30 Uhr auf

20 Uhr wird ein zusätzlicher Dienstleistungsabend am Donnerstag bis 20.30 Uhr nicht mehr für erforderlich gehalten.

Neu aufgenommen wird in **Absatz 2** eine Rechtsverordnungsermächtigung für die Landesregierungen, das Ende der Ladenöffnungszeiten an Samstagen anders festzulegen. Die Landesregierungen können diese Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf andere Stellen übertragen.

In **Absatz 3** wird gesetzlich klargestellt, daß Empfehlungen über Ladenschlußzeiten nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Mit der Änderung des Ladenschlußgesetzes erhalten die Unternehmen neue Spielräume für unternehmerisches Handeln. Wie der weitergespannte Rahmen der Ladenschlußregelung genutzt werden kann, wird von jedem einzelnen Unternehmen nach seinen individuellen Zielsetzungen und Möglichkeiten zu entscheiden sein. Zur Verbesserung des Betriebsergebnisses und zur optimalen Versorgung der Verbraucher in der Region kann es daher sinnvoll sein, wenn die Einzelhandelsunternehmen im Rahmen des § 38 Abs. 2 Nr. 1 GWB ihre Öffnungszeiten koordinieren.

Zu Nummer 3

Nach § 5 Nr. 1 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an allen Werktagen bis 19 Uhr geöffnet sein. Durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag auf 20 Uhr ist die bisherige Regelung für diese Tage entbehrlich. Sie muß lediglich für den Samstag aufrechterhalten werden. Die Regelung in § 5 Nr. 2 für den Verkauf an Sonn- und Feiertagen wird unverändert beibehalten.

Zu Nummer 4

Nach § 6 Abs. 2 ist Tankstellen an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen gestattet. Dies widerspricht den Bedürfnissen eines wachsenden Autoreiseverkehrs und den beim Publikum herrschenden Gewohnheiten und seiner Erwartungshaltung. In einer vielbeachteten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Oktober 1993 (Gewerbearchiv 1994, S. 117) ist festgestellt worden, daß § 6 Abs. 2 für Tankstellen nicht den Verkauf von bestimmten Waren des Reisebedarfs als ein den Bedürfnissen der Kundschaft Rechnung tragendes Zusatzangebot während der allgemeinen Ladenschlußzeiten ausschließt. Das Gericht hat aber auch festgestellt, daß die Notwendigkeit der Verknüpfung von Haupt- und Nebenleistung es erfordert, daß Zubehör nur an solche Kunden

abgegeben wird, die Hauptleistungen nach § 6 Abs. 2 während der allgemeinen Ladenschlußzeiten tatsächlich in Anspruch nehmen.

Doch selbst dann, wenn § 6 Abs. 2 mit dem Bundesverwaltungsgericht in dem Sinne ausgelegt wird, daß Reisebedarf für Kraftfahrer Zubehör zu den Hauptverkaufsgegenständen sein kann, verbleiben immer noch Unklarheiten zum Umfang der Waren, die als Reisebedarf angesehen werden können. So haben in der jüngsten Vergangenheit verschiedene Instanzgerichte entschieden, daß z.B. Schnittblumen nicht zum Reisebedarf zu zählen sind (OLG Frankfurt vom 26. November 1992, Gewerbearchiv 1993, S. 210; OLG München vom 14. Juli 1994, Gewerbearchiv 1995, S. 430; OLG Naumburg vom 6. Oktober 1994, Gewerbearchiv 1995, S. 121). Diese Unklarheiten lassen sich durch eine gesetzliche Definition des Begriffs "Reisebedarf", wie in Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagen, vermeiden.

Durch die Ergänzung des § 6 Abs. 2 um den Begriff "Reisebedarf" wird den Tankstellen der Verkauf von solchen Waren gestattet, die kraft Gesetzes auch in Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und auf Flughäfen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten verkauft werden dürfen. Damit soll insoweit eine Gleichbehandlung des Auto-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehrs herbeigeführt werden.

Zu Nummer 5

In § 7 Abs. 1 wird aus redaktionellen Gründen der Satzteil gestrichen, der gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1962 (BGBl. I S. 166) nichtig ist.

Zu Nummer 6

Nach § 11 kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen zugelassen werden, daß Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte länger geöffnet sein dürfen. Durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag auf 20 Uhr ist die bisherige Regelung für diese Tage entbehrlich.

Die Regelung in § 11 Nr. 1 für den Verkauf an Sonn- und Feiertagen wird unverändert beibehalten. Die Regelung in § 11 Nr. 2 wird auf Samstage beschränkt.

Zu Nummer 7

Nach § 16 Abs. 1 dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höch-

stens 12 Werktagen bis spätestens 21 Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben. Durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag auf 20 Uhr ist die bisherige Regelung für diese Tage entbehrlich. Sie ist nur noch für Samstage erforderlich und wird auf höchstens 6 Samstage im Jahr begrenzt.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift zur Geltung des Ladenschlusses in Berlin ist gegenstandslos. Sie wird gestrichen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Wegen der Aufhebung des Bäckerarbeitszeitgesetzes (vgl. die Begründung zu Artikel 7) muß die bisher in § 7 Abs. 1 Bäckerarbeitszeitgesetz (BAZG) zugelassene Herstellung von leicht verderblichen Konditorwaren sowie das Austragen und Ausfahren dieser Waren im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) geregelt werden. Ohne eine entsprechende Ergänzung des Arbeitszeitgesetzes wäre die Vornahme dieser Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen nicht mehr erlaubt.

Zusätzlich zu dieser bereits geltenden Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit soll zukünftig auch die Herstellung sowie das Austragen und Ausfahren von am selben Tag zum Verkauf bestimmten Bäckerwaren zugelassen werden. Zu den von der Ausnahmeregelung umfaßten Bäckerwaren gehört das an Sonn- und Feiertagen nachgefragte Frühstücksgebäck, wie Brötchen und anderes Kleingebäck, aber auch frisches Brot, wenn es am Sonn- und Feiertag angeboten werden soll.

Die Ausdehnung der Ausnahmevorschrift auf an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf kommende Bäckerwaren entspricht einem allgemeinen Bedürfnis, das sich in den letzten Jahren immer stärker entwickelt hat. Die zunehmende Abgabe von aufgebackenem Frühstücksgebäck in Tankstellen und Bahnverkehrsverkaufsstellen, die Gründung von Vereinen der "Freunde des Sonntagsbrötchens" und der rege Grenzverkehr zu den grenznahen, nicht an Verbote gebundenen ausländischen Backwarenläden zeigen deutlich, daß der Gesetzgeber dieses an Sonn- und Feiertagen hervortretende Bedürfnis nicht länger unberücksichtigt lassen kann.

Zugleich ist eine Wettbewerbsverzerrung darin zu sehen, daß Tankstellen und Bahnverkehrsverkaufsstellen das zunehmende Bedürfnis nach frischem Frühstücksgebäck an Sonn- und Feiertagen befriedigen - wiewohl häufig nicht im Einklang mit der geltenden Regelung des Bäckerarbeitszeitgesetzes -, hingegen das Backgewerbe an der Herstellung und dem Vertrieb von Frühstücksgebäck gehindert ist.

Die Sonn- und Feiertagsruhe der in Bäckereien tätigen Arbeitnehmer wird nur geringfügig eingeschränkt, weil die bisher zugelassene Beschäftigung mit der Herstellung von Konditorwaren für die Dauer von 2 Stunden lediglich auf eine zulässige Beschäftigung für die Dauer von 3 Stunden mit der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren ausgedehnt wird. Auf der anderen Seite wird der Arbeitszeitschutz der in Bäckereien beschäftigten Arbeitnehmer verbessert, da dem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung von 3 Stunden am Sonn- oder Feiertag nach § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ein voller Ersatzruhetag zu gewähren ist. Dagegen mußte nach § 7 Abs. 3 BAZG für eine Beschäftigung am Sonntag nur eine Freizeit nach 13 Uhr gewährt werden.

Zu Artikel 3 - Änderung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Die Zulassung der Herstellung von frischen Bäckerwaren am Sonn- und Feiertag (vgl. die Begründung zu Artikel 2) erfordert auch die Zulassung des Verkaufs dieser Waren. Der bisher zugelassene Verkauf von Konditorwaren für 2 Stunden an Sonn- und Feiertagen wird auf 3 Stunden und auf Bäckerwaren ausgedehnt.

Zu Artikel 4 - Änderung der NE-Ladenschlußzeiten-Verordnung

Die in § 2 Abs. 2 Ladenschlußgesetz neu vorgesehene gesetzliche Definition des Begriffs "Reisebedarf" (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1) soll einheitlich in allen Verkehrsbereichen gelten. Dies macht eine Streichung der in § 3 Abs. 2 der Verordnung enthaltenen weitgehend deckungsgleichen Definition erforderlich.

Zu Artikel 5 - Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthaltene Verweisung auf § 15 Abs. 3 und 4 Bäckerarbeitszeitgesetz ist wegen der Aufhebung des Bäckerarbeitszeitgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 7 Nr. 1) gegenstandslos und wird gestrichen.

Zu Artikel 6 - Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch diesen Artikel wird sichergestellt, daß Teile von Rechtsverordnungen, die durch die Artikel 3 bis 5 geändert werden, zukünftig wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

910/95

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten und Ablösung

Die Vorschriften des Gesetzes sollen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Gleichzeitig sollen die in Satz 2 aufgeführten Rechtsvorschriften aufgehoben werden, weil sie durch dieses Gesetz und die inzwischen eingetretene Entwicklung überholt sind.

Zu Nummer 1

Das Bäckerarbeitszeitgesetz wird aufgehoben, weil das dort geregelte Nachtback- und Ausfahrverbot nicht mehr erforderlich und geeignet ist, im Backgewerbe beschäftigte Arbeitnehmer vor schädlicher Nachtarbeit und das mittelständische Bäckerhandwerk vor der Konkurrenz durch die Backwarenindustrie zu schützen.

Der vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auferlegten Verpflichtung, den Schutz der Arbeitnehmer vor den gesundheitsschädlichen Folgen der Nachtarbeit zu regeln, ist dieser durch das Arbeitszeitgesetz nachgekommen. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zum Schutz der Nachtarbeitnehmer sind weniger einschneidend als die Verbote des Bäckerarbeitszeitgesetzes und stellen gleichwohl einen wirksamen Schutz der nachts im Backgewerbe Beschäftigten dar.

Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, daß das Nachtbackverbot Schichtsysteme mit regelmäßigem Schichtwechsel ausschließt und statt dessen regelmäßige Früharbeit erzwingt. Bei einem nach dem Bäckerarbeitszeitgesetz zulässigen Arbeitsbeginn um 4 Uhr und Vorarbeiten ab 3 Uhr kann bei den heute oft langen Anfahrtswegen zum Arbeitsplatz davon ausgegangen werden, daß die Nachtruhe in der Regel um 2 Uhr beendet ist. Obwohl Nachtarbeit in regelmäßigem Schichtwechsel gesundheitlich zuträglicher ist als die ständige verkürzte Nachtruhe, ist bislang am Nachtarbeitsverbot festgehalten worden, weil zu befürchten war, daß Arbeitnehmer im Bäckerhandwerk gegenüber der Konkurrenz der in Wechselschichtsystemen produzierenden Backwarenindustrie sich gezwungen sehen könnten, ständige Nachtarbeit zu verrichten. Dieser Gesichtspunkt hat seine Bedeutung heute weitgehend verloren.

Auf der einen Seite kann nicht außer acht gelassen werden, daß das Nachtbackverbot in weiten Teilen der Backwarenindustrie und des Bäckerhandwerks nicht eingehalten wird und die Bundesländer mehrheitlich sich nicht in der Lage sehen, eine wirksame Kontrolle der Einhaltung des Nachtbackverbots durchzuführen. Aus diesem Grunde haben die Bundesländer im Bundesrat anläßlich der Beratung des Arbeitszeitgesetzes den Antrag gestellt, das Bäckerarbeitszeitgesetz aufzuheben.

Auf der anderen Seite hat auch im Bäckerhandwerk in den letzten 10 Jahren eine Konzentration stattgefunden. Während 1985 im Durchschnitt 5 Arbeitnehmer in den 26.600 Bäckereibetrieben des Bäckerhandwerks beschäftigt waren, sind dies heute durchschnittlich 12 Arbeitnehmer. Mit einer solchen Arbeitnehmerzahl lassen sich schon heute aus Arbeitnehmerschutzgesichtspunkten praktikable Arbeitszeitsysteme (z.B. versetzte Schichten) einrichten.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Mittelstandsschutzes läßt sich das Nachtback- und Ausfahrverbot nicht mehr aufrechterhalten. In den letzten Jahren bieten Tankstellen, Kioske, Bahnhofsverkaufsstellen, Verkaufsstellen in Verkehrsknotenpunkten verstärkt Kleingebäck und Feinbackwaren in den frühen Morgenstunden, am Wochenende und an Sonn- und Feiertagen an. Das Nachtbackverbot, das zum Ziel hat, Handwerksbäckereien im Wettbewerb zu schützen, behindert diese bei der Teilnahme am Wettbewerb in einem aufgrund veränderten Verbraucherverhaltens rasch wachsenden Markt. Insbesondere der durch die Zulassung des Frühverkaufs ab 6 Uhr ermöglichte Verkauf von frischem Frühstücksgebäck wäre für Backbetriebe und deren Verkaufsstellen bei Aufrechterhaltung des Nachtbackverbots stark eingeschränkt. Diese Wettbewerbsnachteile durch das Nachtback- und Ausfahrverbot des Bäckerarbeitszeitgesetzes werden auch vom Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks beklagt.

Der ebenfalls bisher im Bäckerarbeitszeitgesetz geregelte Sonn- und Feiertagsschutz der im Backgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer wird umfassend im Arbeitszeitgesetz geregelt (vgl. die Begründung zu Artikel 2).

Zu Nummer 2

Die Aufhebung der Verordnung ist notwendige Folge der Aufhebung des Bäckerarbeitszeitgesetzes.

Bundesrat

Drucksache 910/95 (Beschluß)

09.02.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat muß zum derzeitigen Zeitpunkt von einer detaillierten Stellungnahme absehen, da die Koalition selbst noch Klärungsbedarf öffentlich angemeldet hat.

Erheblichen Klärungsbedarf sieht der Bundesrat bei dem vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich der Ausgewogenheit zwischen Flexibilisierungserfordernissen auf der einen Seite und den Folgen für Arbeitszeiten, familiäre Belastungen und ungeschützte Arbeitsverhältnisse auf der anderen Seite.